

Kleine Anfrage

der Abg. Dr. Christina Baum AfD

und

Antwort

des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration

Fotoaufnahmen und Datenschutz

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Sind ihr Fälle bekannt, bei denen es aufgrund von Fotografien bei öffentlichen Veranstaltungen zu Abmahnungen oder sonstigen rechtlichen Auseinandersetzungen kam?
2. Wenn nein, auf welcher rechtlichen Grundlage hält sie dies für denkbar?
3. Sind ihr Fälle bekannt, bei denen es aufgrund der Veröffentlichung von Fotografien von öffentlichen Veranstaltungen (auch in sozialen Netzwerken) zu Abmahnungen oder sonstigen rechtlichen Auseinandersetzungen kam?
4. Wenn nein, auf welcher rechtlichen Grundlage hält sie dies für denkbar?
5. Welche Hinweise kann sie der Bevölkerung hinsichtlich der Zulässigkeit von Fotografien im Rahmen öffentlicher Veranstaltungen geben?
6. Welche Hinweise kann sie der Bevölkerung hinsichtlich der Zulässigkeit der Veröffentlichung von Fotografien (auch in sozialen Netzwerken), die im Rahmen öffentlicher Veranstaltungen gemacht wurden, geben?

12. 03. 2019

Dr. Baum AfD

Begründung

Hinsichtlich der Faschingsumzüge und dem Hintergrund der seit letztem Jahr gültigen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) haben sich viele Bürger gefragt, wie das Fotografieren auf öffentlichen Veranstaltungen und das Veröffentlichen dieser Bilder datenschutzrechtlich zu bewerten ist.

Antwort

Mit Schreiben vom 10. April 2019 Nr. 20141.5/16/5897/1 beantwortet das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration im Einvernehmen mit dem Ministerium der Justiz und für Europa die Kleine Anfrage wie folgt:

1. Sind ihr Fälle bekannt, bei denen es aufgrund von Fotografien bei öffentlichen Veranstaltungen zu Abmahnungen oder sonstigen rechtlichen Auseinandersetzungen kam?

Zu 1.:

Nein.

2. Wenn nein, auf welcher rechtlichen Grundlage hält sie dies für denkbar?

Zu 2.:

Im Einzelfall kann das Anfertigen der Fotografie einer Person eine Verletzung ihres allgemeinen Persönlichkeitsrechts darstellen, die ggf. zu Unterlassungs-, Beseitigungs- und Schadensersatzansprüchen führen kann. Wenn gegen die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) verstoßen wurde, kann sich auch ein Löschungsanspruch aus Artikel 17 DSGVO und ein Schadensersatzanspruch aus Artikel 82 DSGVO ergeben.

3. Sind ihr Fälle bekannt, bei denen es aufgrund der Veröffentlichung von Fotografien von öffentlichen Veranstaltungen (auch in sozialen Netzwerken) zu Abmahnungen oder sonstigen rechtlichen Auseinandersetzungen kam?

Zu 3.:

Nein.

4. Wenn nein, auf welcher rechtlichen Grundlage hält sie dies für denkbar?

Zu 4.:

Wer ein Bild einer Person verbreitet oder öffentlich zur Schau stellt, ohne dass die auf dem Bild erkennbare Person eingewilligt hat, kann insbesondere auf Unterlassung, Beseitigung und ggf. Schadensersatz in Anspruch genommen werden, wenn nicht ausnahmsweise eine Einwilligung entbehrlich ist.

Außerdem kann sich nach § 33 des Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie (KunstUrhG) strafbar machen, wer ohne eine nach den §§ 22, 23 KunstUrhG erforderliche Einwilligung ein Bildnis verbreitet oder öffentlich zur Schau stellt.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Ziff. 2 verwiesen.

5. *Welche Hinweise kann sie der Bevölkerung hinsichtlich der Zulässigkeit von Fotografien im Rahmen öffentlicher Veranstaltungen geben?*
6. *Welche Hinweise kann sie der Bevölkerung hinsichtlich der Zulässigkeit der Veröffentlichung von Fotografien (auch in sozialen Netzwerken), die im Rahmen öffentlicher Veranstaltungen gemacht wurden, geben?*

Zu 5. und 6.:

Ausführliche Hinweise zum Thema Fotografieren und Datenschutz erteilt der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit auf seiner Homepage unter <https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/>.

In Vertretung

Klenk

Staatssekretär